

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde GOLATEN

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1
- ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
 - ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
 - ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
 - a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
 - ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
 - ⁵ Sie meldet dem GSA
 - a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
 - ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle Art. 2
- Der Gemeinderat ist die Fachstelle für Abfall der Gemeinde (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Ihm obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information Art. 3
- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
 - ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
 - ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech, Küchenöl
- Textilien, und
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Kompostierbare Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle können auf Kosten der Verursacher dem vom Gemeinderat bestimmten

Entsorgungsunternehmen für Grüngutabfuhr übergeben werden.

³ Für die Abfuhr dürfen nur spezielle Gebinde verwendet werden, die auf Kosten der Verursacher beim Entsorgungsunternehmen zu beziehen sind.

⁴ Die Abfuhrdaten und die Abfuhrgebühren werden vom Entsorgungsunternehmen jährlich an die Verursacher mitgeteilt.

⁵ Die Anschaffungskosten für Gebinde und die Abfuhrgebühren sind nicht Bestandteil des Gebührentarifs zu diesem Reglement. Das Entsorgungsunternehmen Grüngut gibt die Preise für die Gebinde, die Gebühren und die Bedingungen für die Abfuhr bekannt und rechnet mit den Verursachern direkt ab.

Sammlung des Hauskehrichts

a) Behälter und Gebinde

Art. 9

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 30 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1,5 m Länge und 30 kg Gewicht, ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

b) Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10

¹ Der Hauskehricht wird nach separaten Publikationen abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat vorschriftsgemäss zu beseitigen.

2. Bauabfälle

Bauabfälle

Art. 12

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des

Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Ausgediente Sachen Art. 13
Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes (Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, Geräte etc).

4. Tierkörper

Tierkörper Art. 14
¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
² Einzelne Haustiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen von Privaten auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .
³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie- Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben

Abfälle aus Industrie-,
Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 15
¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.
² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff Art. 16
Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer Art. 17
¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und Rückgabe von Kleinmengen Art. 18
¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
³ Kleinmengen sind in den Verkaufsstellen abzugeben.

III. Weitere Bestimmungen

- Übertragung von Aufgaben Art. 19 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

- Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 20
- ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- die Gebühren der Benützer,
 - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
 - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).
- ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

- Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 21
- Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

- Gebührentarif Art. 22
- Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt
- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Grundgebühren und Benützungsgebühren in einem Gebührenrahmen,
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
 - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 23
- ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 24

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 26

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 27

¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von

Golaten, am 2. Dezember 2006

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin

Die Gemeindegemeinderin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 2. November 2006 bis zum 1. Dezember 2006 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Golaten öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Golaten, 2. Dezember 2006

Die Gemeindegemeinderin:

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde GOLATEN

erlässt gestützt auf Artikel 22 des Abfallreglements vom 01.01.2007
folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen/Betriebe

Gebührenart

Art. 1

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Betriebe setzt sich aus einer Grundgebühr (Personen- und Betriebsgebühr) und einer Sack- oder Containergebühr zusammen.

a) Grundgebühr

Art. 2

Für die Finanzierung der Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt sind, wird jährlich eine Grundgebühr pro Person (Personengebühr) und pro Betrieb (Betriebsgebühr) erhoben und beträgt:

pro Person Fr. 0.00 bis Fr. 80.00 (Personengebühr)
pro Betrieb Fr. 0.00 bis Fr. 250.00 (Betriebsgebühr)

b) Sack- und Containergebühren

Bemessungsgrundlagen

Art. 3

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, oder pro Container erhoben.

² Die Ansätze betragen:

- 35-Liter	Fr. 1.00 bis Fr. 4.00
- 60-Liter	Fr. 2.00 bis Fr. 8.00
- 110-Liter	Fr. 3.00 bis Fr. 12.00
- Kleinsperrgut	Fr. 5.00 bis Fr. 20.00
- 800-Liter Container	Fr. 25.00 bis Fr. 100.00

³ Die Marken für die Sackgebühren, resp. Container können bei der vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Direktlieferung

Art. 4

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<p><u>Art. 5</u> Der Gemeinderat passt die Grundgebühren (Personen- und Betriebsgebühren) und die Sackgebühren periodisch den Kapital- und Betriebskosten unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 für Grundgebühren und Art. 3 für Sackgebühren) an.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 6</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand nach Gebührentarif der Gemeinde erhoben.</p> <p>² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 7</u> ¹ Grundgebühren:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Personengebühr wird jährlich pro Person in Rechnung gestellt. An Personen unter 18. Jahren wird die Rechnung an den gesetzlichen Vertreter gestellt.▪ Die Betriebsgebühr wird jährlich zusätzlich an den Betriebsinhaber gestellt.▪ Die Rechnung wird jeweils im Oktober fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. <p>² Sack-, Marken- und Containergebühren werden vom Abfallinhaber beim Kauf der Abfallmarken in bar erhoben. Für die Postzustellung von Abfallmarken und der Bezug von Abfallmarken gegen Rechnung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.</p> <p>³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind vom Verursacher an die Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>
Kreis der Pflichtigen	<p><u>Art. 8</u> ¹ Grundgebühren:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Personengebühren sind geschuldet von Personen, die mit Heimatschein oder Heimatausweis angemeldet sind. Sowie Niedergelassene Ausländer oder quellensteuerpflichtige Ausländer.▪ Betriebsgebühren werden zusätzlich vom Betriebsinhaber geschuldet, der einen Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Dienstleistungsbetrieb in der Gemeinde Golaten führt und im Steuerregister als selbständigerwerbend eingetragen ist.

² Sackgebühren:

Werden vom Abfallinhaber beim Kauf der Abfallmarken in bar erhoben. Für die Postzustellung von Abfallmarken und der Bezug von Abfallmarken gegen Rechnung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.

² Der Tarif vom 01.01.2007 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2009

Golaten, am 14. Januar 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident::

Der Gemeindegemeinder:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinder bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 2. November 2009 bis zum 3. Dezember 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Golaten öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Golaten, 14. Januar 2010

Der Gemeindegemeinder:

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

		Seite
I.	Allgemeines	1
	Aufgaben der Gemeinde	1
	Fachstelle	1
	Information	1
	Verbote	2
II.	Entsorgung	2
1.	Siedlungsabfälle	2
	Begriff	2
	Benützungspflicht	2
	Separatsammlung	2
	Kompostierung	2
	Sammlung des Hauskehrichts	2
	Abfuhrtage	3
	Ausschluss von der Abfuhr	3
2.	Bauabfälle	3
3.	Ausgediente Sachen	4
4.	Tierkörper	4
5.	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	4
6.	Sonderabfälle	4
	Begriff	4
	Pflichten der Besitzer	4
	Sammelstellen und Rückgabe von Kleinmengen	4
III.	Weitere Bestimmungen	5
	Übertragung von Aufgaben	5
IV.	Finanzierung	5
	Finanzierung der Abfallentsorgung	5
	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	5
	Gebührentarif	5
V.	Schlussbestimmungen	5
	Vollzug	5
	Rechtspflege	6
	Widerhandlungen	6
	Ausführungsbestimmungen	6
	Inkrafttreten	6
	Gebührentarif	7 – 9

